



EINWOHNERGEMEINDE
DEITINGEN

Flurreglement vom 8. Dezember 1999

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung,
gestützt auf die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27.12.1960, das Kant. Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978 und die Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14.11.1980
beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen, d. h.:
- a) der Wege und Brücken (Flurwegnetz);
 - b) der Entwässerungsanlagen im Gemeindegebiet.
- § 2 Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.
- § 3 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglementes aufmerksam zu machen.
- § 4 Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.

Organe und Zuständigkeiten

- § 5 Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.
- § 6 ¹Die Baukommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.
²Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.
³Bei grösseren Unterhaltsarbeiten hat sie das Amt für Landwirtschaft zu orientieren.
- § 7 Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- § 8 Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Amt für Landwirtschaft zu orientieren.

Weganlagen und Vermarkungen

Obliegenheiten der Gemeinde

- § 9 Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge gemäss §§ 30 und 31 erheben.
- § 10 ¹Der Landanstösser hat regelmässig die Wege auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Strassenschächte sind stets offen zu halten und periodisch zu reinigen. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird durch die Baukommission kontrolliert.
²Das Abhacken der Wegränder geht auf Kosten der Einwohnergemeinde nach Anweisung der Baukommission. Das abgehackte Material wird am Wegrand deponiert und muss vom Landanstösser entsorgt werden. Die Bankette sind durch die Landeigentümer laufend zu unterhalten.

Obliegenheiten der Bewirtschafter

- § 11 ¹ Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden. Entlang der Wege ist ein Anhaup zu pflügen (4 m).
- ² Wege, die bei Feldarbeiten durch Erde, Mist usw. verschmutzt werden, sind durch den Verursacher innerhalb von 24 Stunden zu reinigen. Nach dieser Frist behält sich die Gemeinde vor, dies auf Kosten des Verursachers erledigen zu lassen.
- ³ Das Deponieren oder Entsorgen von Holz, Steinen, Abfällen oder Unkraut auf den Wegen, an Bachborden oder an den Waldrändern ist untersagt.
- ⁴ Das Lagern von Material (z. B. Siloballen) auf öffentlichem Gemeindegebiet ist untersagt.
- § 12 ¹ Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zum Strassenrand sind sie weder umzupflügen noch sonstwie zu beschädigen (vgl. § 51 Kant. Bauverordnung).
- ² Der Bewirtschafter darf sie mähen.
- § 13 Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Verursacher kostenpflichtig.
- § 14 ¹ Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4,20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden.
- ² Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.
- § 15 Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 75 cm zum Fahrbahnrand erstellt werden.
- § 16 Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Transporte von Holz, Baumaterialien, usw., kann die Gemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.
- § 17 Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

EntwässerungenObliegenheiten der Gemeinde

- § 18 Die Baukommission hat die Entwässerungsanlagen periodisch zu kontrollieren.
- § 19 Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten obliegt der Baukommission. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instandgestellt, beschädigte ersetzt.
- § 20 Die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Gemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge gemäss §§ 30 und 31 erheben.

Obliegenheiten der Bewirtschafter

- § 21 Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken der Baukommission zu melden.
- § 22 Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.
- § 23 ¹ Die Bewirtschafter haben Saugerleitungen mit den zugehörigen Schächten zu unterhalten und, soweit notwendig, zu ergänzen und zu erneuern.
- ² Für Erneuerungen oder Ergänzungen der Saugerleitungen ist bei der örtlichen Baukommission eine Baubewilligung einzuholen.
- ³ Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch die Baukommission zu kontrollieren und einzumessen.
- § 24 Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

Bäume und Hecken

- § 25 ¹ Für Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlicher Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten (EG zum ZGB).
- ² Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so abzuhalten, dass die Böschung, die Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.

Bestimmungen über die Haftpflicht

- § 26 ¹ Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhalt oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als Werkeigentümer.
- ² Die Gemeinde haftet indessen nicht für Schäden, welche durch höhere Gewalt verursacht werden.
- § 27 ¹ Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.
- ² Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

Erstellung von neuen Fluranlagen

- § 28 ¹ Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt- und Sammelleitungen sowie der Bau von neuen Haupt- und Sammelleitungen.
- ² Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau des Hartbelages, die Verbreiterung sowie das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken und auch die Erstellung von neuen Wegen.

- § 29 ¹ Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.
- ² Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft.
- § 30 Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe der kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften erhoben oder, wo solche fehlen, sinngemäss nach § 31.
- § 31 Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für den Leitungs- und Wegebau folgende Beiträge:
- | | |
|--|------|
| a) Flurwege | |
| - Bewirtschaftungswege | 50 % |
| - Hauptwege (Wege mit Hartbelag) | 40 % |
| b) Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte | 40 % |
- § 32 ¹ Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kant. Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- ² Die Beiträge sind gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung festzusetzen. Sie werden von den gesamten Erstellungskosten, abzüglich allfälliger Subventionen, berechnet.
- § 33 Die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren richtet sich nach dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

Vollstreckung und Bestrafung

- § 34 Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15.11.1970.
- § 35 Verstösse gegen dieses Flurwegreglement werden durch die Baubehörde beim Friedensrichter zur Anzeige gebracht. Die Fehlbaren werden mit einer Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 36 ¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen beim Baudepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.
- ³ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.
- § 37 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben, insbesondere das Feldwegreglement vom 30.06.1989.

§ 38 Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf den 01.01.2000 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Deitingen
beschlossen am 8. Dezember 1999

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hans Frei

Marcel Thomann

**Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn
mit Verfügung vom 07.02.2000!**